



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

Stadtkasse Burgdorf, [REDACTED]

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED], 31303 Burgdorf

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die Erinnerung der Gläubigerin von 14.12.2005 durch die Richterin am Amtsgericht Rohe am 11.01.2006 beschlossen:

Die Erinnerung der Gläubigerin wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Erinnerung trägt die Gläubigerin.

Gründe:

Die Gläubigerin vollstreckt gegen den Schuldner mit Vollstreckungsaufträgen vom 16.08.2005 (Az: [REDACTED] und [REDACTED]) eine Forderung von insgesamt 103,60 Euro für die Umsetzung eines Pkw. Mit Schreiben vom 30.08.2005 und 18.10.2005 kündigte die Vollstreckungsbehörde jeweils die Vollstreckung am 14.09.2005 bzw. 08.11.2005 in den Wohnräumen des Schuldners an. Der Schuldner wurde bei den festgesetzten Terminen jeweils nicht angetroffen, wobei der Schuldner zum 01.11.2005 aus der in der Ankündigung vom 18.10.2005 angegebenen Wohnung [REDACTED] bereits ausgezogen war. Die Gläubigerin stellte unter dem 29.11.2005 einen Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gem. § 22 NVwVG. Die Gerichtsvollzieherin lehnte den Antrag am 05.12.2005 ab, weil die Voraussetzungen des § 22 NVwVG, § 807 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 ZPO nicht vorlägen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 14.12.2005. Die Gläubigerin macht geltend, dass die Voraussetzungen von § 22 NVwVG, § 807 ZPO vorliegend gegeben seien, weil der Schuldner gem. § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO wiederholt vom Vollstreckungsbeamten in seinen Wohnräumen nicht angetroffen wurde.

Die Erinnerung ist zulässig aber unbegründet.

Die Voraussetzungen von §§ 22 Abs. 1 NVwVG für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung liegen nicht vor. Entgegen der Auffassung der Gläubigerin verweist § 22 NVwVG nicht auf § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO, sondern gibt im Wortlaut lediglich § 807 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO wieder. § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO wird nicht wiedergegeben. Vom Wortlaut her ist die Vorschrift abschließend. Soweit eine ausdrückliche Verweisung auf die ZPO fehlt, ist daher eine analoge Anwendung der Vorschriften der ZPO nicht zulässig. Zwar ist die Vorschrift des § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO erst am 01.01.1999 in kraft getreten, während das

NVwVG vom 02.06.1982 stammt. Allerdings war dem Gesetzgeber des Landes Niedersachsen bei der letzten Änderung des NVwVG am 05.11.2004 (Nds. GVBL., S. 394) die Vorschrift des § 807 Abs. 1. Ziff. 4 ZPO bekannt, so dass davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber insoweit keinen Regelungsbedarf gesehen hat. Die Voraussetzungen von §§ 22 Abs. 1 NVwG; 807 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZPO hat die Gläubigerin nicht dargetan, so dass die Ablehnung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Gerichtsvollzieherin zutreffend erfolgte.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Burgdorf, 13.01.2006

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

